



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020,
verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3^{ter}

Die Erwerbstätigkeit gilt als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015–2019 vorliegt. Wurde die Tätigkeit nach 2015 und vor 2020 aufgenommen, so ist der Durchschnitt der entsprechenden Erwerbsdauer massgebend. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, müssen nachweisen, dass pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt; massgebend ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten Umsätzen.

Art. 6

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG erlischt der Anspruch auf Entschädigung am 31. Dezember 2021.

¹ SR 830.31

II

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2021 in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 31. März 2021

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 3^{ter}: Die Definition der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit in Artikel 15 Absatz 1 Covid-19-Gesetz wurde vom Gesetzgeber geändert. Eine Erwerbstätigkeit gilt nun als massgeblich eingeschränkt, wenn ein Umsatzverlust von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorliegt. Diese Änderung wird mit dieser Anpassung auf Verordnungsebene nachvollzogen.

Art. 6: Mit Artikel 6 wird das Erlöschen des Anspruchs auf ausstehende Leistungen, bzw. die Frist zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs geregelt. Nach dem aktuellen Wortlaut muss der Leistungsanspruch bis spätestens 30. Juni 2021 geltend gemacht werden. Mit dieser Regelung kann eine rückwirkende Anmeldung nach dem Ende der Geltungsdauer der Verordnung nicht mehr vorgenommen werden. Insbesondere bei der Anspruchsgrundlage der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit muss der Leistungsanspruch jedoch rückwirkend für den vergangenen Monat geltend gemacht werden, da die Umsatzeinbusse des betreffenden Monats erst im Nachhinein feststeht. Aus diesem Grund soll die Anmeldefrist für ausstehende Leistungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.